- Par Sar/s

## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.05.2021

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.05.2021 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu

Ballin, Bredenfelde, Cantnitz, Grauenhagen, Hinrichshagen, Krumbeck, Lichtenberg, Neugarten und Rehberg der Kirchengemeinde Bredenfelde Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## § 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 29 Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten

ergänzt wird in:Abs.7

Das Anlegen und Gestalten der Grabanlagen durch die Nutzungsberechtigten bezieht sich ausschließlich auf die in der Friedhofsordnung festgelegte Größe, des von der Kirchengemeinde angewiesenen Grabplatzes. Ein Anspruch auf die Maximalgröße einer Grabstätte besteht nicht. Die Grabstätte muss sich in Ihrer Größe den nebenliegenden Grabstätten anpassen. Wesentliche Gestaltungen und Umgestaltungen in Form von Rasengräbern und Heckenanpflanzungen und jegliche bauliche Veränderungen, wie Einfassungen, Abdeckungen und Aufstellung eines Grabmals sind schriftlich durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Außerhalb der eigentlichen Grabfläche ist es nur dem Friedhofsträger gestattet Veränderungen wie Anpflanzungen, Abholzungen, das Aufstellen von Bänken oder das Anlegen von Wegen etc. vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Friedhofsträger berechtigt, die Kosten des Rückbaus den Nutzungsberechtigten anzulasten.

## Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkraftreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 12.05.2021 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bredenfelde am: 149 2022	
E. Kufer	(Siegel)
(Unterschrift)	(Unterschrift)  C. LIETZOW
(Name in Blockschrift)	(Name In Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	weiteres Mitglied des Kirchenge- meinderates
Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt	
am	